

Angaben zu den Festlegungen nach § 76 Abs. 4 und § 111 Abs. 5 AktG

Wie zuvor bereits ausgeführt, bestand der Vorstand in 2017 weiterhin lediglich aus einer Person. Vor diesem Hintergrund hatte der Aufsichtsrat erstmals am 07. September 2015 beschlossen, bis zum 30.06.2017 von der Festlegung einer Zielquote für den Frauenanteil im Vorstand abzusehen; gleiches galt für die Festlegung einer Zielquote für den Frauenanteil im Aufsichtsrat, da das Gremium lediglich aus drei Mitgliedern besteht. Die Beibehaltung einer Zielgröße von 0% wurde in der Aufsichtsratssitzung am 26.04.2017 verlängert und zwar bis zum 30.06.2022.

Auch im Hinblick auf eine etwaige Zielgröße für die Besetzung von Führungsfunktionen unterhalb der Vorstandsebene hat sich der Vorstand entschieden, bis zum 30.06.2022 eine Zielgröße von 0% beizubehalten und zwar auch für den Fall, dass bis zu diesem Zeitpunkt (eine) Führungsebene(n) unterhalb des Vorstands etabliert werde. Zum Stichtag beschäftigte die SLEEPZ AG zwei Arbeitnehmerinnen, Führungsebenen unterhalb des Vorstands existieren nicht (siehe hierzu auch die jährliche Entsprechenserklärung gem. § 161 AktG, wie sie am Ende dieses Berichts veröffentlicht ist).